OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750435/2/BP/SA

Datum:
Linz, 27. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des S H, vertreten durch H Rechtsanwälte, X, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 10. Mai 2017, GZ: III-WA80/WL/87, mit dem die Entziehung der Waffenbesitzkarte Nr. x ausgesprochen wurde,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), entzog mit Bescheid vom 10. Mai 2017, GZ: III-WA80/WL/87, dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) gemäß § 25 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 WaffG 1996 i.d.g.F. die am 20.3.1987 von der BPD Linz ausgestellte Waffenbesitzkarte, Nr. x.

Begründend führt die belangte Behörde darin zunächst wie folgt zum Sachverhalt aus:
„A) Sachverhalt:

Ihnen wurde am 20.03.1987 von der Bundespolizeidirektion Linz eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer y ausgestellt. Derzeit sind sie im Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B.

Am 10.04.2017 wurde gem. § 25 WaffG eine Überprüfung durchgeführt. Bei der Überprüfung wurden beide Schusswaffen vorgewiesen, wobei Sie angaben den Revolver schon seit 25 Jahren nicht mehr beschossen zu haben und dass auch die Pistole von Ihnen noch nie abgefeuert wurde. Sie hätten die Waffen nur deshalb um sich im Falle einer Krebserkrankung mit dieser das Leben zu nehmen, da Sie nicht so sterben wollen wie Ihre Mutter.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.04.2017 wurde Ihnen mitgeteilt, dass die Behörde auf Grund des vorliegenden Sachverhaltes zu der Ansicht gelangte, dass Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit nicht mehr gegeben ist, weshalb Sie aufgefordert wurden, ein psychologisches Gutachten über Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit beizubringen.

(...)

C) Beweiswürdigung

Am 08.05.2017 langte bei der Behörde ein Gutachten der psychologischen Untersuchungsstelle I über Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung am 26.04.2017, erstellt von Dr. M R, ein. Darin wurde festgestellt, dass aufgrund der Testverfahren aus fachpsychologischer Sicht derzeit keine positive Beurteilung gem. § 8 Abs 7 WaffG ausgestellt werden kann. Im Sinne der Fragestellung hat sich gezeigt, dass derzeit begründete Zweifel an Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit bestehen.

Im Gutachten wurde festgestellt, dass Ihre waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs.7 WaffG nicht gegeben ist.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes muss bei der Wertung, ob eine Person als „verlässlich" im Sinne des Waffengesetzes anzusehen ist, ihre gesamte

Geisteshaltung und Sinnesart ins Auge gefasst werden, weil der Begriff der Verlässlichkeit ein Ausdruck ihrer Wesenheit, nicht aber ein Werturteil über ihr Tun und Lassen im Einzelfall ist. Bestimmte Verhaltensweisen und Charaktereigenschaften einer Person rechtfertigen demnach durchaus die Folgerung, dass die vom Waffengesetz geforderte Verlässlichkeit nicht gewährleistet ist.

Für die erkennende Behörde lagen auf Grund des angeführten Sachverhaltes zumindest Anhaltspunkte dafür vor, dass Sie insbesondere unter psychischer Belastung dazu neigen könnten mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden, weshalb Ihnen von der Behörde die Beibringung eines „waffenpsychologischen Gutachtens" aufgetragen wurde.

(...)

Der oben angeführte Sachverhalt lässt unbestritten Zweifel an Ihrer waffenrechtlichen Verlässlichkeit aufkommen.

Aufgrund des oben angeführten Umstandes, sowie des streng anzulegenden Maßstabes des WaffG 1996 war spruchgemäß zu entscheiden und die Waffenbesitzkarte zu entziehen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf vom 31. Mai 2017, worin wie folgt ausgeführt wird:
„Relevanter Sachverhalt:
Am 10.04.2017 wurde durch die Exekutivorgane der Landespolizeidirektion Oberösterreich beim Beschwerdeführer eine Überprüfung nach § 25 Waffengesetz 1996 hinsichtlich der in dessen Besitz befindlichen Schusswaffen der Kategorie B, und zwar einer Smith & Wesson 60 und Desert Eagle in den Räumlichkeiten seiner an der Adresse H.straße 9/2/6, L, befindlichen Wohnung, durchgeführt. Der Besitz dieser beiden Schusswaffen wurde durch die Waffenbesitzkarte vom 20.03.1987, ausgestellt von der BPD Linz, Nr. x, legitimiert.
Im Zuge der Überprüfung wurden die Faustfeuerwaffen vorgewiesen, wobei der Beschwerdeführer explizit anführte, den Revolver der Marke Smith & Wesson 60 im Spind verschlossen an seinem Arbeitsplatz aufzubewahren und die Pistole der Marke Desert Eagle im original mitgelieferten Waffenkoffer samt Schlüsselschloss im Wohnzimmer seiner Wohnung zu verwahren, wobei für diese keine Munition vorhanden ist.

S H lebt alleine in der gegenständlichen Wohnung und erhält kaum Besuch von fremden Leuten. Weiters ist die Wohnung durch eine einbruchshemmende Türe im Wert von € 4.000,00 abgesichert.

Aus dem Waffenführerschein mit der Nummer xx gehen die Bestätigungen gemäß § 5 Abs. 2 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung hervor, wobei am 12.04.2017 der sachgemäße Umgang mit Schusswaffen seitens der Firma K GmbH, X, bestätigt wurde.

Mit Schreiben der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 14.04.2017 wurde der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen würden, dass die waffenrechtliche Verlässlichkeit im Sinne des § 8 Abs. 2 und 3 des Waffengesetzes 1996 nicht mehr gegeben sei, dies insbesondere aufgrund der Aussage, dass dieser

lediglich daher im Besitz einer Pistole sei, um sich im Falle einer Krebsdiagnose mit dieser das Leben nehmen zu können, da er nicht so sterben wolle, wie seine Mutter. Aufgrund dessen wurde angeordnet, ein waffenpsychologisches Gutachten beizubringen.

Am 08.05.2017 wurde der Landespolizeidirektion vom I Institut das waffenpsychologische Gutachten bezüglich S H übermittelt, welches zu dem Ergebnis gelangte, dass aufgrund der durchgeführten Testverfahren MMPI-2, SVF-120 aus fachpsychologischer Sicht derzeit keine positive Beurteilung gemäß §8 Abs. 7 des Waffengesetzes 1996 ausgestellt werden könne.

Die Psychologin Dr. M R führte aus, dass aufgrund geringer Offenheit der Test nicht verwertbar sei und der „Proband" eine starke Abwehrtendenz gezeigt habe (MMPI-2). Weiters seien die Skalen „Gehemmtheit" und „Unsicherheit" erhöht (FPI-R).

Weiters ist der Sparte „Testinterpretation" zu entnehmen, dass das Profil innerhalb des Normbereichs liegt, jedoch einige Skalenerhöhungen vorliegen, die auf Persönlichkeitszüge von möglichem klinischen Interesse hinweisen würden. Als kritische Items wurden Antworten ausgewählt wie „Lärm weckt mich leicht auf", „Ich bin zurzeit ungefähr so arbeitsfähig wie je" sowie „Ich habe einige Angewohnheiten, die wirklich schädlich sind". Die seitens des psychologischen Institutes ausgewerteten Fragebögen liegen dem Gutachten jedoch nicht bei bzw. gar nicht im Behördenakt auf.

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich erließ sodann den Bescheid vom 10.05.2017, GZ: III-WA80/WL/87, mit welchem dem Beschwerdeführer gemäß § 25 Abs. 3 i.V.m. § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Waffengesetz 1996 i.d.g.F. die am 20.03.1987 von der BPD Linz ausgestellte Waffenbesitzkarte mit der Nummer x entzogen wurde. (...)

Beweis: Einvernahme des Beschwerdeführers;

Die Beschwerde wird im Einzelnen begründet wie folgt:

(...)

2) Rechtliche Begründung der Beschwerde:
a) Zur Verlässlichkeit

(...)

Bei Annahme mangelnder waffenrechtlicher Verlässlichkeit hat die Behörde im Sinne des § 8 Abs. 7 WaffG 1996 den Inhaber einer Waffenbesitzkarte aufzufordern, ein waffenpsychologisches Gutachten beizubringen.

Im gegenständlichen Fall wurde das waffenpsychologische Screening vom 08.05.2017 zur Beurteilung der waffenrechtlichen Verlässlichkeit im Sinne des § 8 WaffG 1996 herangezogen. In diesem Dokument ist festgehalten, dass aufgrund der durchgeführten Testverfahren MMPI-2 und SVF-120 derzeit keine positive Beurteilung gemäß § 8 Abs. 7 WaffG 1996 möglich ist. Aufgrund geringer Offenheit sei der Test nicht verwertbar und habe der Proband eine starke Abwehrtendenz gezeigt (MMPI-2), wobei weiters die Skalen der Gehemmtheit und Unsicherheit erhöht gewesen seiens (FPI-R).

Das waffenpsychologische Gutachten weist lediglich Auswertungsbögen auf, nicht jedoch die zugrundeliegenden Fragebögen und Informationsquellen, durch welche die Psychologin Dr. M R zu den gegenständlichen Ergebnissen gelangte.

Gemäß § 52 AVG hat die Behörde ein Gutachten eines Sachverständigen, welches als Beweismittel herangezogen wird, auf seine Vollständigkeit, auf die Freiheit von Widersprüchen sowie insbesondere auf seine Schlüssigkeit zu prüfen, d.h. daraufhin zu untersuchen, ob es den Denkgesetzen des täglichen Lebens entspricht. Eine Behörde, die ihrer Entscheidung ein unschlüssiges Gutachten zugrunde legt, wird ihrer Pflicht zur Erhebung des maßgeblichen Sachverhaltes gemäß § 37 i.V.m. § 39 Abs. 2 AVG nicht gerecht (Hengstschläger/Leeb, AVG § 52 Rz 61 ff).

Im gegenständlichen Fall ist das eingeholte psychologische Gutachten mangels Vorliegen der zugrundeliegenden Fragebögen und Informationsquellen nicht nachvollziehbar und entspricht nicht den EOD-Standards psychologischer Gutachten, welche für eine dritte Person nachvollziehbar und überprüfbar sein müssen. Insbesondere ist im Rahmen eines Gutachtens eine genaue Dokumentation und Evaluierung erforderlich, welche in gegenständlichem Fall unterlassen wurde. Darüberhinaus fehlt jegliche Anamnese (Untersuchung, Datenerhebung, Erfragung der persönlichen Verhältnisse, etc). Die EOD-Standards verlangen, dass im Rahmen eines Untersuchungsplanes jede verwendete Informationsquelle dargestellt wird und anzuführen ist, welche Untersuchungen wann und wo durchgeführt bzw. wer daran mitgewirkt hat und wer darüber hinaus dabei noch anwesend war (Westhoff/Kluck, Psychologische Gutachten, 6. Auflage, 255 ff). Das gegenständliche Gutachten lässt all diese Angaben vermissen.

Weiters wurden im Zuge des waffenpsychologischen Screenings lediglich 3 Fragen herausgesucht, völlig aus dem Zusammenhang gerissen zitiert und als Argument für die mangelnde waffenrechtliche (psychische) Verlässlichkeit herangezogen, welche bei objektiver Betrachtung, insbesondere im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, keinesfalls eine mangelnde Verlässlichkeit vermuten lassen:

Wie aus dem zugrundeliegenden Behördenakt hervorgeht, ist der Beschwerdeführer Fahrdienstleiter bei der O und arbeitet daher in Schichten, weshalb arbeitsbedingte Schlafstörungen und Lärmempfindlichkeit keineswegs unüblich sind und diese auch nicht dazu führen, die Verlässlichkeit per se anzuzweifeln. Inwiefern die Aussage „Ich bin zurzeit ungefähr so arbeitsfähig wie je" kritisch sein sollte, wird in dem psychologischen Gutachten gar nicht dargelegt. Die Angabe „Ich habe einige Angewohnheiten, die wirklich schädlich sind" ist isoliert betrachtet wenig aussagekräftig, zumal der Beschwerdeführer nikotinabhängig ist.

Zu den angewendeten Testverfahren, insbesondere dem FPI-R (Freiburger Persönlichkeitsinventar) ist auszuführen, dass dieses Verfahren sehr veraltet ist und der Test aufgrund der Ja/Nein-Antworten kein Intervallskalenniveau erreicht. Der Stressverarbeitungsfragebogen (SVF-120) ist nach mittlerweile bekanntgewordenen Erkenntnissen kein für eine behördliche Entscheidung zuverlässiges psychologisches Testverfahren, da eine überzeugende Validierung für klinische Anwendung derzeit noch aussteht (Link: www.career-test.de/einstellunqstest/freiburqer-personlichkeitsinventar .html; Diagnostica, 50, Heft 3, 165-169, Hogrefeverlag Göttingen 2004).

Diesem Umstand wurde offenbar durch § 3 der 1. WaffV, BGBl. II Nr. 164/1997 idgF, Rechnung getragen und ist daher das Gutachten aufgrund eines Mehrfachwahltestes, wie dem MMPI-2 samt Streßverarbeitungsfragebogen (S-V-F) und einer weitergehenden Untersuchung des Betroffenen zu erstellen. Das Testverfahren FPI-R ist nach der 1. WaffV nicht vorgesehen, sondern wird in § 3 Abs. 2a Z 4 1. WaffV auf den „Big Five Plus One Persönlichkeitsinventar" (B5PO) verwiesen, welcher nach Erkenntnissen der Wissenschaft die veralteten Methoden des FPI-R abgelöst hat.

Im Ergebnis entspricht daher das waffenpsychologische Screening vom 08.05.2017 nicht den gesetzlichen Anforderungen an ein waffenrechtliches Gutachten im Sinne des §31. WaffV und ist überdies nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar, sodass die Entziehung der Waffenbesitzkarte rechtswidrig erfolgte und daher die relevierte Entscheidung der belangten Behörde aufzuheben ist.

b) Sachgemäßer Umgang mit Schusswaffen
Im angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde des weiteren ausgeführt, dass der Beschwerdeführer anführte, den Revolver Smith & Wesson 60 schon seit 25 Jahren nicht mehr beschossen zu haben und dass die Pistole Desert Eagle noch nie abgefeuert worden ist. Eine Munition ist nicht vorhanden.

Aufgrund dieser Aussagen schlussfolgerte die Landespolizeidirektion Oberösterreich, dass S H im Umgang mit Waffen nicht verlässlich sei. Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 i.V.m. § 5 2. WaffV, BGBl II Nr. 313/1998 idgF, hat sich die überprüfende Behörde davon zu überzeugen, dass der Antragsteller einen sachgemäßen Umgang mit Schusswaffen aufweist.
Nach Absatz 2 dieser Bestimmung gilt als Beweismittel für die Befähigung zum sachgemäßen Umgang eine Bestätigung eines Gewerbetreibenden, der zum Handel mit nicht militärischen Waffen berechtigt ist, wonach er Betroffene auch im praktischen Umgang mit Waffen innerhalb des letzten halben Jahres geschult wurde.

Aus dem im Behördenakt aufliegenden Waffenführerschein mit der Nummer xx geht deutlich hervor, dass der Beschwerdeführer zuletzt am 12.04.2017 im Umgang mit Schusswaffen nachgeschult wurde und auch praktisch geschossen hat.

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde ist daher ein unsachgemäßer Umgang mit den Schusswaffen nicht nachgewiesen, welcher die Verlässlichkeit von S H ausschließen würde, weshalb auch diesbezüglich der Entziehungstatbestand des § 25 Abs. 3 WaffG 1996 nicht erfüllt ist.

c) Sichere Verwahrung von Schusswaffen
Ein weiterer Aspekt der Verlässlichkeit ist nach § 8 Abs. 1 WaffG i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 der 2. WaffV die Erforderlichkeit der sicheren Verwahrung einer Schusswaffe, wobei diese in zumutbarer Weise vor unberechtigtem Zugriff Dritter (unberechtigter Personen) geschützt werden soll. Zur Beurteilung der Sicherheit der Verwahrung von Waffen ist insbesondere der Schutz vor fremden Zugriffen maßgeblich, eine entsprechende Ein- oder Aufbruchsicherheit des Behältnisses oder der Räumlichkeit, in welchen die Waffen aufbewahrt werden, sowie der Schutz vor dem Zugriff von Mitbewohnern oder vor Zufallszugriffen.

Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seine Wohnung an der Adresse H.straße 9/2/6, L, alleine bewohnt und kaum Besuch erhält. Die Wohnung ist durch eine einbruchshemmende Türe im Wert von € 4.000,00 vor fremden Zutritt gesichert.

Die Pistole der Marke Desert Eagle wird im original mitgelieferten Waffenkoffer samt Schlüsselschloss verwahrt und wird der Revolver der Marke Smith & Wesson 60 in einem Spind am Arbeitsplatz des Beschwerdeführers versperrt.

Es liegt daher keine die Verlässlichkeit ausschließende unsichere Verwahrung vor. Überdies wäre dem Beschwerdeführer gemäß § 25 Abs. 3 WaffG ohnedies eine Frist von 14 Tagen zur Herstellung einer sicheren Verwahrung einzuräumen.

Zusammengefasst hätte die belangte Behörde aufgrund des zugrundeliegenden Sachverhaltes, insbesondere des unüberprüfbaren waffenpsychologischen Gutachtens vom 08.05.2017 die Waffenbesitzkarte Nr. x, von der BPD Linz am 20.03.1987 ausgestellt, mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht entziehen dürfen, weshalb der Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt wurde und der relevierte Bescheid daher aufzuheben ist.

III.

Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG:
Es wird abschließend auf die Notwendigkeit der Durchführung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung zur allfälligen Verfahrensergänzung und Beurteilung des rechtlichen Kriteriums der „Verlässlichkeit" im Zusammenhang mit der psychologischen Eignung, aber auch der sicheren Verwahrung sowie des sachgemäßen Umganges mit den Schusswaffen beantragt.
Festgehalten wird, dass von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur dann abgesehen werden kann, wenn der entscheidungsrelevante Sachverhalt für eine rechtsrichtige Beurteilung vollständig erhoben und festgestellt wurde, was in gegenständlichen Fall gerade in Bezug auf das mangelhafte waffenpsychologische Screening vom 08.05.2017, in welchem die zugrundeliegenden Fragebögen und Informationsquellen nicht dokumentiert sind, nicht vorliegt.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird daher unumgänglich sein.
Durch den angefochtenen Bescheid wird der Beschwerdeführer in dem genannten Recht verletzt, weshalb abschließend gestellt werden nachstehende

ANTRÄGE:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge
1. gemäß Artikel 130 Abs. 4 B-VG und § 28 Abs. 2 VwGVG, gegebenenfalls nach berichtigender Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes, den angefochtenen Bescheid aufheben oder
2. in eventu gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG den angefochtenen Bescheid aufheben und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen;
3. gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG eine mündliche Verhandlung durchführen.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 6. Juni 2017 zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da der entscheidungsrelevante Sachverhalt auch vom Bf im Verfahren völlig unbestritten geblieben ist, die Akten erkennen ließen, dass eine weitere Erörterung für die Sachverhaltsfeststellung ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art. 6 EMRK sowie Art. 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

Zumal die entscheidungswesentliche Aussage des Bf – obwohl diese klar im angefochtenen Bescheid angeführt war, auch in der Beschwerde in keinster Weise in Abrede gestellt wurde, war dem Verhandlungsantrag nicht zu folgen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Dem Bf wurde am 20. März 1987 von der Bundespolizeidirektion Linz eine Waffenbesitzkarte mit der Nummer y ausgestellt. Derzeit ist er im Besitz von zwei Schusswaffen der Kategorie B.

Am 10. April 2017 wurde gem. § 25 WaffG eine Überprüfung durchgeführt. Bei der Überprüfung wurden beide Schusswaffen vorgewiesen, wobei der Bf explizit angab den Revolver schon seit 25 Jahren nicht mehr beschossen zu haben und dass auch die Pistole von ihm noch nie abgefeuert worden sei. Er habe die Waffen nur deshalb um sich im Falle einer Krebserkrankung mit diesen das Leben zu nehmen, da er nicht so sterben wolle wie seine Mutter.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch Einzelrichter berufen, zumal das Materiengesetz keine Senatszuständigkeit vorsieht.

II.

Zunächst ist hinsichtlich der Beweiswürdigung festzuhalten, dass die entscheidungswesentliche Aussage des Bf, die Waffen lediglich dazu verwenden zu

wollen, um im Fall einer Krebserkrankung Selbstmord begehen zu können, obwohl dieser Umstand klar im angefochtenen Bescheid angeführt war, in der ansonsten sehr detaillierten Beschwerde in keinster Weise in Abrede gestellt wird.

Mit seinem Verhandlungsantrag bezog sich der Bf lediglich auf allfällig notwendige Ergänzungen betreffend das psychologische Gutachten, die sichere Verwahrung sowie die sachgerechte Verwendung im Sinne des vom Bf vorgelegten Waffenführerscheins. Die beiden letzteren werden keinesfalls in Abrede gestellt, weshalb diesbezüglich kein Erhebungsbedarf bestand. Betreffend das vom Bf als auf veralterten Methoden basierend abgelehnte psychologische Gutachten, ist auszuführen, dass die Bedenken des Bf vom LVwG nicht geteilt werden, dass die Klärung dieser Frage für den entscheidungsrelevanten Sachverhalt dahingestellt bleiben kann, zumal ausschlaggebend die vom Bf getätigte Äußerung im Rahmen der waffenrechtlichen Überprüfung am 10. April 2017 war, er habe die Waffen nur deshalb um sich im Falle einer Krebserkrankung mit diesen das Leben zu nehmen, da er nicht so sterben wolle wie seine Mutter.

III.

III.1. Gemäß § 25 Abs. 3 Waffengesetz 1996, BGBl. I. Nr. 12/1997, in der Fassung des Bundesgesetzblattes BGBl. I Nr. 120/2016 (WaffG), hat die Behörde waffenrechtliche Urkunden zu entziehen, wenn sich ergibt, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Von einer Entziehung auf Grund einer nicht sicheren Verwahrung ist abzusehen, wenn das Verschulden des Berechtigten geringfügig ist, die Folgen unbedeutend sind und der ordnungsgemäße Zustand innerhalb einer von der Behörde festgesetzten, zwei Wochen nicht unterschreitenden Frist hergestellt wird.

Gemäß § 25 Abs. 1 Waffengesetz 1996 idgF. hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers eines Waffenpasses oder einer Waffenbesitzkarte zu überprüfen, wenn seit der Ausstellung der Urkunde oder der letzten Überprüfung 5 Jahre vergangen sind. Außerdem hat die Behörde die Verlässlichkeit des Inhabers einer waffenrechtlichen Urkunde zu überprüfen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist. Ergibt sich im Zuge solcher Überprüfungen, dass der Berechtigte nicht mehr verlässlich ist, so hat die Behörde die waffenrechtlichen Urkunden zu entziehen.

Gemäß § 8 Abs. 1 WaffG 1996 ist ein Mensch verlässlich, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

1. Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird;
2. mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird;

3. Waffen Menschen überlassen wird, die zum Besitz solcher Waffen nicht berechtigt sind.

III.2.1. § 25 Abs. 3 WaffG normiert also in seinem ersten Satz, dass bei Wegfall der Verlässlichkeit einer Person waffenrechtliche Urkunden zu entziehen sind. Dabei ist der Behörde vom Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, sondern die Rechtsfolge hat bei Wegfall der Verlässlichkeit einzutreten. Das Absehen vom Entzug im Sinne des 2. Satzes dieser Bestimmung betrifft Mängel bei der Verwahrung der Waffe, was jedoch im konkreten Fall nicht von Relevanz ist. Auf § 25 Abs. 3 Satz 2 und dessen Tatbestandselemente wird in der Folge demnach nicht einzugehen sein.

III.2.2.1. Die waffenrechtliche Verlässlichkeit ist in § 8 WaffG 1996 geregelt, wobei in dessen Abs. 1 für deren Annahme zunächst der voraussichtliche sachgerechte Umgang mit einer Waffe als Erfordernis normiert ist. Wie schon im Rahmen der Beweiswürdigung dargestellt, ist durchaus davon auszugehen, dass der Bf zum sachgerechten Umgang mit Waffen ausreichend geschult ist, wie sich auch aus dem vorgelegten Waffenführerschein klar ergibt. Darüber hinaus aber bedarf es kumulativ des Nichtvorliegens von Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Waffe missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werde (vgl. Z.1). Die Ziffern 2 und 3 des § 8 Abs. 1 sind im vorliegenden Fall nicht als einschlägig anzusehen.

Der Verwaltungsgerichtshof erkennt, dass angesichts des mit dem Waffenbesitz von Privatpersonen verbundenen Sicherheitsbedürfnisses nach Sinn und Zweck der Regelung des Waffengesetzes bei der Prüfung der Verlässlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen ist. (vgl. VwGH 17.09.2003, 2001/20/0020)

III.2.2.2. Der Intention des Waffengesetzes entsprechend ist wohl ganz allgemein gesprochen (neben der hier nicht relevanten Verwendung zu Jagd-, Schießsport- bzw. Waffensammlerzwecken) die Verwendung der Waffe zur Gefahrenabwehr. Fraglos aber als missbräuchlich muss die Verwendung einer Waffe zur praktischen Ausführung eines Selbstmordes erkannt werden. Dabei spielt es keine bedeutende Rolle, dass der Bf bislang erfreulicherweise „noch“ keine Veranlassung sah, sich mit entsprechender Munition auszustatten, um der von ihm geäußerten Intention - im Fall einer Krebserkrankung – mit den in Rede stehenden Waffen seinem Leben gewaltsam ein Ende zu setzen. Die explizit geäußerte Intention, die im vorliegenden Fall durchaus ernst zu nehmen ist, reicht hier fraglos aus, um eine Tatsache im Sinne des § 8 Abs. 1 Z. 1 zu bilden, die die Annahme einer missbräuchlichen Verwendung von Waffen rechtfertigt. Die Konkretheit der Intention liegt nicht zuletzt darin begründet, dass der Bf, zumal er die beiden Waffen in den letzten Jahrzehnten nicht in Verwendung hatte, diese tatsächlich bloß als das Mittel zur Ausführung suicidaler Absichten betrachtet.

III.2.2.3. Es muss also im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass allein schon gestützt auf § 8 Abs. 1 Z. 1 WaffG 1996 die waffenrechtliche Verlässlichkeit des Bf zu verneinen ist.

III.2.3. Aus diesem Grund erübrigt sich nicht zuletzt ein Eingehen auf § 8 Abs. 2 WaffG 1996, der ua. unter Z. 2 den zwingenden Grund für die Nichtannahme der Verlässlichkeit in psychologischer Hinsicht thematisiert. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass das – von der belangten Behörde eingeholte - fachspezifische Gutachten, dem in der Beschwerde nicht auf gleicher Ebene entgegengetreten wurde, ebenfalls zu dem nachvollziehbaren Schluss kam, die Verlässlichkeit im Sinne des § 8 ABs. 2 WaffG könne nicht positiv bewertet werden.

III.3. Es war sohin die waffenrechtliche Verlässlichkeit zu verneinen, was wiederum den Eintritt der Rechtsfolgen nach § 25 Abs. 3 WaffG bedingt.

Es war also im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art.133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pree